Gemeinde WAGENFELD

Reg.Bez. Hannover Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 12 "Marktplatz"

Flur 11 Maßstab 1:1000

Der Bebauungsplan liegt in der Flurbereinigung Wagenfeld-Nord 242

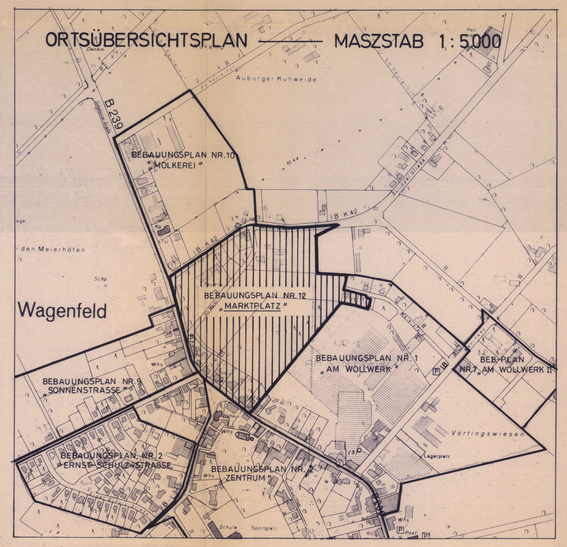

Praambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
und der §§ 56 und 70 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 351), zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVBl. S. ...), i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.4.1978 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVBl. S. ...)
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVBl. S. ...)
hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld dieses Bebauungsplan Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wagenfeld, den 23.02.1988

Ratsvorsitzender — Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.02.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 26.05.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Wagenfeld, den 23.02.1988 — Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für den Landkreis Diepholz - Planungsamt - erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 15.07.1985 Az. VI 111/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. 12.07.1985

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen in geometrisch-einwandfreier. Die neu zu bildenden Grenzpunkte lassen sich eindeutig aufmessen.

Katasteramt Sulingen, den 30.06.1988 — (Steindhauer) Vermessungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS DIEPHOLZ DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAGE (BAUDIREKTOR)

DIEPHOLZ, den 21. Okt. 1987

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.02.1987 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.06.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.06.1987 bis 17.07.1987 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Wagenfeld, den 23.02.1988 — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... den geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Die Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

den ...

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 13.10.1987 als Satzung beschlossen, sowie die Begründung beschlossen.

Wagenfeld, den 23.02.1988 — Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 09.03.1988 angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen ~~/ mit Hinweisen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ nicht geltend gemacht.
Hannover, 03.06.1988

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
Im Auftrage

Der Rat der Gemeinde ist durch die Genehmigungsverfügung vom ... Az. ... den Bebauungsplan mit neuem Inhalt, soweit die Auflagen, Maßgaben, ... beigefügt sind, ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

den ...

Der Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am ... im Amtsblatt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.

den ...

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht ... geltend gemacht worden.

den ...

1) Nichtzutreffendes bitte streichen
2) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
3) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
4) Nur falls erforderlich

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

A	B
C	D
E	

A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
C GRUNDFLÄCHENZAHL
D GESCHOSSFLÄCHENZAHL
E BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD — DORFGEBIETE
MI — MISCHGEBIETE
GE — GEWERBEGEBIETE
GE' — GEWERBEGEBIETE GEGLIEDERT GEM. § 1. ABS. 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(1,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

O — OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZEN
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

F / MARKT — FEUERWEHR, MARKTPLATZ

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

ELEKTRIZITÄT—TRANSFORMATOR
10 KV-ERDKABEL

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
SICHTDREIECK

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)

   SICHTDREIECKE:
   INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

2. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG)

   DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHZUFÜHREN, WOBEI DAS NDS. NACHBARRECHTSGESETZ VOM 31. 3. 1967 ZU BEACHTEN IST.

3. GE' GEWERBEGEBIET NACH § 8 BauNVO, GEGLIEDERT GEMÄSS § 1 ABS. 4 NR. 2 BauNVO

   IN DEN MIT GE' GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN SIND AUFGRUND DES § 1 ABS. 4 NR. 2 BauNVO NUR NICHTSTÖRENDE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG DIE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DES SCHALLSCHUTZES FOLGENDE GRENZWERTE NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN:

   FLÄCHENBEZOGENER SCHALLLEISTUNGSPEGEL TAGSÜBER MAX. 57 dB (A) PRO qm, NACHTS MAX. 42 dB (A) PRO qm. AN DEN KÜNFTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIESEM GEBIET (GE') DÜRFEN BEURTEILUNGSPEGEL VON TAGSÜBER MAX. 60 dB (A) UND NACHTS MAX. 45 dB (A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

HINWEIS:
MIT DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGT GLEICHZEITIG DIE AUFHEBUNG EINES TEILBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „AM WOLLWERK".

URSCHRIFT

LANDKREIS DIEPHOLZ
— PLANUNGSAMT —

VORGANG:	VORHABEN: BEBAUUNGSPLAN NR. 12 „MARKTPLATZ" GEMEINDE WAGENFELD
BLATT NR.	
MASSSTAB: 1:1000	
BLATTGRÖSSE:	
GEZEICHNET: 21.8.1986	BEARBEITER: Boyhed
	DER OBERKREISDIREKTOR i. A. MAUDIREKTOR

Geändert April 1987